

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Planfeststellungsbeschluss und Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb der „Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg-Drohne, niedersächsischer Teil“ der Open Grid Europe GmbH Bek. d. LBEG v. 15.09.2025

- L1.4/L67301/01-32_10/2025-0004/001 -

I.

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb des niedersächsischen Teils der „Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg-Drohne“ (WAD), wurden auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen (Vorhabenträgerin) am 08.09.2025 erteilt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Transportkapazitäten von Erdgas aus dem Nord-Westen Deutschlands in das nachgelagerte Fernleitungsnetz und umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb des etwa 85 km langen niedersächsischen Teils einer insgesamt ca. 90 km langen Gastransportleitung mit einem Durchmesser von ca. 1.000 mm aus dem Bereich der Station Wardenburg zur Station Drohne in Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe eingereichten Antragsunterlagen vom 06.05.2024, den Planänderungsunterlagen mit Anträgen vom 13.09.2024 und 11.02.2025 sowie der unter Teil A, Ziffern II., III. und IV. der Zulassung enthaltenen Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie den in Teil A, Ziffer V. gegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung der Zulassung erfolgt gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren. Auf Antrag eines Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Antrag ist gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG während des Veröffentlichungszeitraums an das LBEG zu richten.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 22.09.2025 bis 06.10.2025 (jeweils einschließlich)

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden.
3. Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG)

III.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgte eine gesonderte Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgte unter Aufnahme von Auflagen.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Teil A Verfügender Teil

I. Tenor

1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb des niedersächsischen Teils der Gasversorgungsleitung Nr. 458 von Wardenburg nach Drohne

wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) §43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 i.V.m § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und i.V.m. § 1 ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG), i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2) i.V.m. der Nr. 2.8 der Anlage zum LNGG und den §§ 3, 8, 10, 11 und 12 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen – Vorhabenträgerin , Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 06.05.2024 festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

2 Festgestellte Planunterlagen¹

3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Teil A I Ziffer 4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

3.1 Forstrechtliche Genehmigung

3.1.1 Dauerhafte Umwandlung¹

3.1.2 Temporäre Umwandlung¹

3.2 Baugenehmigungen

3.2.1 Station Garrel 1¹

3.2.2 Station Garrel 2¹

3.2.3 Station Cappeln¹

3.2.4 Station Vechta¹

3.2.5 Station Lohne¹

3.2.6 Station Damme¹

3.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung¹

3.4 Naturschutzrecht

3.4.1 Eingriffsregelung¹

3.4.2 Biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung – temporäre Beeinträchtigung¹

- 3.4.3 Biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung – erhebliche Beeinträchtigungen¹
- 3.4.4 Naturschutzrechtliche Befreiung (Landschaftsschutzgebiete)¹
- 3.4.5 Naturschutzrechtliche Befreiung (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)¹
- 3.4.6 Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG - Artenschutz¹
- 3.5 Verkehrs- und straßenrechtliche Genehmigungen¹
- 3.6 Kreuzungsgenehmigungen Verkehrswege¹
- 3.7 Herstellung von Zuwegungen¹
- 3.8 Wasserrechtliche Genehmigungen
- 3.8.1 Überschwemmungsgebiete¹
- 3.8.2 Wasserschutzgebiet Großenkneten - Verregnung¹
- 3.8.3 Wasserschutzgebiet Großenkneten - Erdaufschlüsse¹
- 3.8.4 Kreuzungsgenehmigungen¹
- 3.9 Ausnahme gemäß § 28 Abs. 1 KrWG¹
- 4 Wasserrechtliche Erlaubnisse
- 4.1 Temporäre Entnahme und Einleitungen von Grundwasser¹
- 4.2 Druckprüfung¹
- 4.3 Bauzeitliches Einbringen und Einleiten von Stoffen¹
- 4.4 Drainagen¹

- II. Inhaltsbestimmungen¹

- III. Nebenbestimmungen¹

- IV. Hinweise¹

- V. Zusagen der Vorhabenträgerin¹

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die Wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43e Abs. 1 EnWG, § 11 Abs. 1 LNKG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

¹ hier nicht abgedruckt